

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Physiotherapie
der Technischen Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 9. Juli 2012

Die Regelungen der 4. Änderungssatzung vom 17. April 2025 gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2025/2026.

Aufgrund von ~~Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)~~ Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim ~~(im Folgenden Hochschule Rosenheim)~~ folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung ~~der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und~~ der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom ~~24. Januar 2014~~ 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziele

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Physiotherapie hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science in der Physiotherapie befähigt werden.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben nach erfolgreichem Studium eine Doppelqualifikation: die Berufszulassung mit der staatlichen Abschlussprüfung nach dem sechsten Semester und den Bachelor of Science der Physiotherapie nach dem siebten Semester. Die staatliche Abschlussprüfung findet unter staatlich vorgegebenen Regularien statt. ~~und wird zusätzlich zu den im Studium erworbenen Prüfungsleistungen abgelegt.~~
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Physiotherapie sind befähigt, unter dem Einfluss aktueller und zukünftiger gesellschaftlicher und gesundheitspolitischer Veränderungen und Herausforderungen ihr berufliches Handeln konsequent weiterzuentwickeln. Sie überzeugen durch ihre ausgeprägte Fähigkeit, sich in komplexen Interaktionen, die sich durch den intensiven Kontakt mit Kollegen, Klienten, Patienten und deren Angehörigen ergeben, wertschätzend, vorurteilsfrei und flexibel zu agieren. Dabei zeichnen sie sich durch ein hohes Maß an Ziel-, Lösungs- und Ressourcenorientierung, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit aus. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Physiotherapie können Problemstellungen innerhalb beruflicher Herausforderungen strukturiert analysieren, zielorientierte und evidenzbasierte Lösungsansätze definieren und damit ihre Interventionen, Methoden und Instrumente zielgerichtet, outcome-orientiert, ökonomisch und vertretbar einsetzen.

§ 3
Aufbau des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern (210 ECTS). Der Zugang zum Studium setzt entweder einen in das Studium integrierbaren Ausbildungsplatz an einer staatlich anerkannten

Berufsfachschule für Physiotherapie oder eine abgeschlossene Ausbildung zum Physiotherapeuten voraus. Die Frage der Integrierbarkeit der Ausbildung wird in einem Beratungsgespräch geklärt. Der Studiengang wird als Präsenzstudiengang mit integrierten Praxisphasen angeboten.

(2) Bis zu Beginn der ersten Praxisphase sind die Prüfungen in den Modulen Vertiefung angewandter Anatomie und Physiologie, Spezielle Krankheitslehre, Physiotherapeutische Diagnostik mit Schwerpunkt Patientenorientierung sowie Physiotherapeutische Diagnostik mit Schwerpunkt Untersuchung abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Des Weiteren ist der Eintritt in das dritte Studiensemester und das anschließende Weiterstudium nur dann möglich, wenn mindestens drei der vier Prüfungen der vorgenannten Module bestanden worden sind. Für den Eintritt in die Praxisphasen ist das Bestehen aller vier vorgenannten Prüfungen Voraussetzung.

(3) Zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen wird nur, wer mindestens **110 155 ECTS-Leistungspunkte** erzielt und zusätzlich den gesamten Workload der Praxisphasen und die dazugehörigen Prüfungen – **mit Ausnahme der Prüfung Praxisphase IV** – erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die **ECTS-Leistungspunkte**, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule (einschließlich praktischer Studienphasen), fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die durch **die Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften** das **Center for Careers, Communication and Competence (CCC)** in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden.
4. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

(3) Maximal vier Modulprüfungen der Prüfungsarten mündliche oder praktische Prüfung können organisatorisch verknüpft werden zu einer sogenannten OSCE (Objective Structured Clinical Examination). Diese besteht aus mehreren Stationen. Jede Station muss einer Modulprüfung zugeordnet sein. An jeder Station muss die Prüfungsart durchgeprüft werden, die für dieses Modul vorgesehen ist. Eine Modulprüfung kann auf mehrere Stationen verteilt werden. Es ist ein Prüfer je Station vorzusehen. Es muss sichergestellt sein, dass wenigstens zwei Prüfer pro Modulprüfung bestellt werden. Der Prüfungsablauf und die Prüfungsergebnisse, bezogen auf jeden Prüfungsteilnehmer, sind zumindest stichwortartig zu protokollieren. Näheres regelt der Studienplan.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften entwickelt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters **erfolgen**, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, **erfolgen**. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen **fachwissenschaftlichen** Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
 2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten bzw. Studienrichtungen.
 3. Die Ziele und Inhalte der Praxisphasen sowie deren Form, Organisation und ECTS-Leistungspunkteanzahl.
 4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, **fachwissenschaftliche** Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender **Teilnehmerzahl Anzahl der Teilnehmenden** durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner **die** Teilnahmevoraussetzungen sowie **die** maximale **Teilnehmerzahlen Anzahl der Teilnehmenden** für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen enden mit der physiotherapeutischen staatlichen Abschlussprüfung im sechsten Semester. Die Praxisphasen umfassen berufsnahe, verpflichtende Lehrangebote im Umfang von 1.600 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten Dauer, die in einschlägigen Einrichtungen abzuleisten sind.
- (2) Die Praxisphasen sind erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxisphasenzeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten und im vorgeschriebenen Umfang jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt **5 fünf** Monate. Die Ausgabe des Themas setzt die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung im Sinne von § 3 Absatz 3 voraus. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen **von** den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Eine digitale Übersendung der Arbeit in einem PDF-Dokument an den Betreuer ist obligatorisch.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei **Prüfern Prüfenden** begutachtet und benotet.

§ 8 Fachstudienberatung

~~Hat ein Student oder eine Studentin~~ **Haben Studierende** nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ~~ist er bzw. sie verpflichtet besteht für sie die Verpflichtung,~~ die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission und bestellt eine **as** der Mitglieder **zur bzw.** zum Vorsitzenden.

§ 10

Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen **ECTS**-Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen** Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B. Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen** Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12

In-Kraft-Treten*), Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

***)** Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Juli 2012. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 4. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2025/2026.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie an der **Technischen Hochschule Rosenheim**

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in Physiotherapy at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester (theoretical semester)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung (Fachbezeichnung) Modules	SWS hours per week per se-	Leis- tungs- punkte CP ECTS	Art der Lehrveran- staltung form of Course 1)	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen supplementary regulations 1)
					Art, u. Dauer in-Mi- nuten, Bearbei- tungsumfang Type, duration, scope of editing	ZV admis- sion re- quire- ments 1)	
1	Grundlagen physiotherapeutischer Fach- und Methodenkompetenz	5	5	V ₇ oder SU ₇ oder Ü ₇ oder S	PStA 6 Wochen		3)
2	Grundlagen angewandter Anatomie und Physiologie	4	5	V ₇ oder SU ₇ und Ü ₇ oder S	schrP 60-1820min		
3	Allgemeine Krankheitslehre/Public Health	4	5	V ₇ oder SU ₇ und Ü ₇ oder S	schrP 60-1820min		
4	Physiotherapeutische Basistechniken	5	5	SU ₇ und Ü ₇ oder S	praktP 15-30min		
5	Grundlagen sozialkommunikativer Kompetenzen	5	5	SU ₇ oder Ü ₇ oder S	mdlP 15-30min		
6	Anatomie in vivo	5	5	V ₇ oder SU ₇ oder Ü ₇ oder S	schrP 690-180min		
7	Vertiefung angewandter Anatomie und Physiologie	4	5	V oder SU und Ü oder S	mdlP 15-30min		
8	Spezielle Krankheitslehre	5	6	V ₇ oder SU ₇ und Ü ₇ oder S	schrP 690-180min		
9	Physiotherapeutische Diagnostik mit Schwerpunkt Patientenorientierung	5	5	SU ₇ und Ü ₇ oder S	praktP 15-30min		
10	Physiotherapeutische Diagnostik mit Schwerpunkt Untersuchung	5	5	SU ₇ und Ü ₇ oder S	praktP 15-30min		
11	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt Funktions- und Aktivitätsförderung	9	9	SU ₇ und Ü ₇ oder S	praktP 15-30min		
12	Motorisches Lernen und Trainingslehre	7	7	V ₇ oder SU ₇ und Ü ₇ oder S	schrP 690-180min		
13	Praxisphase I	1	8	SU ₇ und Pr	mdlP 15-30min		
14	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt chronische Erkrankungen	5	5	SU ₇ und Ü ₇ oder S	praktP 15-30min		
15	Vertiefung sozial-kommunikativer Kompetenzen	4	5	SU ₇ und Ü ₇ oder S	PStA 6 Wochen		3)
16	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt stationäre Versorgung	5	5	SU ₇ und Ü ₇ oder S	schrP 60-180120min		
17	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt Prävention und Gesundheitsförderung	4	5	SU ₇ und Ü ₇ oder S	mdlP prP 15-30min		
18	Praxisphase II	1	7	SU ₇ und Pr	mdlP 15-30min		
19	Wissenschaftliche Kompetenzen	4	5	V ₇ oder SU	schrP 60-120min		
20	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt Partizipationsförderung	8	8	SU ₇ und Ü ₇ oder S	praktP 15-30min		
21	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	5	5	SU ₇ oder S	schrP 60-1820min		
22	Praxisphase III	5	30	SU ₇ und Pr	mdlP oder prP 15-30min		

23	Perspektiven der Physiotherapie	7	8	V ₇ oder SU ₇ oder S	PStA 6 Wochen schrP 225min		3) 5)
24	Praxisphase IV	1	9	SU ₇ und Ü und Pr	mdlP 15-30min prP 120min		5)
25	Kompetenzen für den Direct Access	7	7	V ₇ oder SU ₇ und Ü ₇ oder S	schrP 60-180min mdlP 45min		5)
26	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt ambulante Versorgung	6	6	SU ₇ und Ü ₇ oder S	praktP 15-30min schrP 195min		5)
27	Physiotherapeutisches Praxis- und Rehamanagement	5	5	V ₇ oder SU	PStA 6 Wochen		3)
28	Individueller Schwerpunkt (FWPM)	14	14	V ₇ oder SU	mdlP 15-30min P		4)
29	Bachelorarbeit	--	11	BA	BA wA (40-80 Seiten)		3)
			210				

2. Erklärung der Fußnoten

explanation of footnotes

1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

Faculty council regulates details in the curriculum.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

All relevant exams have to be passed individually in order to pass the whole program.

3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.

The examination must be submitted on time.

4) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

The catalogue of scientific elective modules is decided by the faculty council based on § 5 for each semester and defined in the curriculum.

5) Es handelt sich um eine staatliche Abschlussprüfung bei der nur eine Wiederholungsprüfung möglich ist

This is a state final examination for which only one repeat examination is possible.

3. Erklärung der Abkürzungen

explanation of abbreviations

BA	=	Bachelorarbeit	<i>Bachelor's thesis</i>
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte	
ECTS	=	European Credit Transfer System	
FWPM	=	fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	<i>Specialist Required Elective Courses</i>
mdlP	=	mündliche Prüfung	<i>oral examination</i>
min	=	Minuten	<i>minutes</i>
PB	=	Praxisbericht	<i>practice report</i>
Pr	=	Praktikum	<i>work experience</i>
praktP	=	Praktische Prüfung	<i>practical examination</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)	<i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual exami-</i>
S	=	Seminar	<i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung	<i>written examination</i>
SU	=	Sseminaristischer Unterricht	<i>seminar-based lectures</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden	<i>hours per week per semester</i>
TN	=	Teilnahmenachweis	<i>attendance</i>
Ü	=	Übung	<i>practical exercise</i>
V	=	Vorlesung	<i>lecture</i>
wA	=	wissenschaftliche Ausarbeitung	<i>scientific elaboration</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung	<i>admission requirements</i>